

Aktenzeichen:  
23 AktE 1/14 (2)



Landgericht Mannheim

## **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Antrag gem. § 327 AktG

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] am 21.07.2022 beschlossen:

1. Die angemessene Barabfindung, welche die Antragsgegnerin den ausgeschlossenen Minderheitsaktionären der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG aufgrund der Übertragung deren Aktien auf die Hauptaktionärin zu gewähren hat, wird auf 506,04 € festgesetzt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

3. Der Geschäftswert für das Verfahren sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre wird auf 612.301,41 € festgesetzt.
4. Die Beschwerde wird zugelassen, auch wenn der Beschwerdewert von 600 € nicht erreicht wird.

## Gründe

### I.

Die Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG (kurz BE AG) mit Sitz in Lörrach, war im Jahr 2013/2014 eingetragen in das Handelsregister des AG Freiburg, HRB 410024. Gegenstand des Unternehmens bildete die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser sowie die Befassung mit allen dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäften.

Das Grundkapital betrug DEM 42.521.000,00 und war eingeteilt in auf den Inhaber lautende Aktien mit folgenden Nennbeträgen:

176 Vorzugsaktien mit Stimmrecht zu je DEM 1.000 = DEM 176.000

6.540 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht DEM 1.000 = DEM 6.540.000

98.290 Stammaktien zu je 100 DEM = DEM 9.829.000

2.250 Stammaktien zu je 500 DEM = DEM 1.125.000

24.851 Stammaktien zu je 1.000 DEM = DEM 24.851.000

Die Antragsgegnerin \_\_\_\_\_ ) war Aktionärin der BE AG und hielt unmittelbar Aktien mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 42.199.700,00 DEM, was 99,24 % des Grundkapitals der BE AG entsprach. Die Aktien der BE AG waren nicht zum Börsenhandel zugelassen, sie wurden im sogenannten „Grauen Markt“ im Telefonhandel der Valora Effekten Handel AG unter der Wertpapierkennnummer (WKN) 515450 gehandelt.

Im Jahr 2000 hatten \_\_\_\_\_ a und die BE AG einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (BEAV) geschlossen, der am 07.08.2001 ins Handelsregister eingetragen wurde. Der Vertrag wurde bis 31.12.2005 fest abgeschlossen und verlängerte sich unverändert jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs der BE AG die Kündigung erfolgte. Über diesen Vertrag ist die BE AG voll in \_\_\_\_\_ a integriert, ihr Gewinn wird in Gänze an \_\_\_\_\_ a abgeführt, eventuelle Verluste werden von der \_\_\_\_\_ a ausgeglichen. Die Aktionäre erhalten aufgrund der gerichtlichen Festlegung im Spruchverfahren vor dem LG Mannheim vom 11.12.2008 (23 Akte 6/01) bestätigt durch Beschluss des OLG Karlsruhe (12 W 90/08) vom 12.04.2012 eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 24,64 € brutto je Stammaktie im Nennwert von DEM 100 (weitere Werte für die diversen Aktienkategorien, vgl. Übertragungsbericht, Anlage B 2, S.8). Eine Kündigung des BEAV war bis zum Stichtag 13.12.2013 unstrittig nicht erfolgt, der BEAV bestand unverändert fort.

Die Mehrheitsaktionärin der BE AG ist mit Schreiben vom 19.06.2013 an den Vorstand der BE AG mit dem Verlangen herangetreten, dass die Hauptversammlung der BE AG nach § 327 a Abs. 1 S. 1 AktG beschließen möge, die Aktien der Minderheitsaktionäre auf \_\_\_\_\_ a gegen die Gewährung einer angemessenen Abfindung zu übertragen. Die Beschlussfassung sollte auf der Hauptversammlung am 13.12.2013 erfolgen.

Zur Ermittlung der angemessenen Abfindung beauftragte \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_ a mit der Erstellung eines Bewertungsgutachtens. Das Bewertungsgutachten hat auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens den Unternehmenswert der BE AG durch Diskontierung von erwarteten finanziellen Überschüssen in Form von Ausschüttungen bzw. Kapitaleinzahlungen zwischen dem zu bewertenden Unternehmen und den Anteilseignern mit einem risikoangepassten Eigenkapitalkostensatz ermittelt (Anlage 4 des Übertragungsberichts vom 24.10.2013, Anlage B2,

Gutachten S. 21). Im Ergebnis ermittelte den objektivierten Wert des Unternehmens bezogen auf den Stichtag 13.12.2013 mit 116,2 Mio EUR, aus dem sich folgende anteiligen Unternehmenswerte ergeben:

Stammaktie zum Nennwert 1.000 DM: 2.733,21 €; Stammaktie zum Nennwert 500 DM: 1.366,61 €; Stammaktie zum Nennwert 100 DM: 273,32 €.

Die Ermittlung der angemessenen Barabfindung auf der Grundlage des Börsenwertes wurde aufgrund fehlenden Handelsvolumens abgelehnt. Auch die Relevanz des Barwertes künftiger Ausgleichszahlungen wurde unter Hinweis auf die beabsichtigte Verschmelzung der BE auf und der damit einhergehenden Beendigung des BEAV verneint. konkretisierte auf der Grundlage des Ergebnisses des Bewertungsgutachtens von ihr Verlangen und informierte den Vorstand der BE AG, dass beabsichtigt sei, den Minderheitsaktionären für die Übertragung ihrer Aktien folgende Zahlungen zu leisten:

Stammaktie im Nennwert 1.000 DM:	3.155,18 €
Stammaktie im Nennwert 500 DM:	1.577,34 €
Stammaktie im Nennwert 100 DM:	315,47 €

Mit Beschluss des LG Mannheim vom 26.06.2013 wurde mit der Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung beauftragt, die ihren Bericht unter dem 24.10.2013 erstellt hat (Anlage B 1) und zu dem Ergebnis kam, dass die angebotene Barabfindung, die in allen Aktienkategorien über der Bewertung des Bewertungsgutachters lag, als angemessen anzusehen ist. Der Angemessenheitsprüfer stimmte bei der Beurteilung der Relevanz eines Börsenkurses mit dem Ergebnis des Bewertungsgutachters dahingehend überein, dass aufgrund der bestehenden Marktenge der Börsenkurs als Wertuntergrenze bei der Ermittlung des Unternehmenswertes nicht herangezogen werden kann. Auch die Argumentation des Bewertungsgutachters im Hinblick auf die Relevanz des Barwertes der Ausgleichszahlung wurde von den Angemessen-



schluss erhalten die ausgeschiedenen Aktionäre der BE AG eine von der zu zahlende Barabfindung in Höhe von

EUR 3.155,18	Je Vorzugsaktie mit Mehrstimmrecht, Vorzugsaktie ohne Stimmrecht sowie Stammaktie, jeweils zum Nennwert von DEM 1.000,00
EUR 1.577,34	Je Stammaktie zum Nennwert von DEM 500
EUR 315,47	Je Stammaktie zum Nennwert von DEM 100

Mit dem vorliegenden Verfahren begehren die Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre eine Erhöhung der Barabfindung.

Die Antragsteller und der Vertreter außenstehender Aktionäre sind der Auffassung, die in der Hauptversammlung beschlossenen Abfindungsbeträge seien keine angemessene Abfindung i.S.d. §§ 327a Abs. 1, 327b Abs. 1 AktG.

Die Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre beanstanden hierbei einzeln oder insgesamt die Qualität und /oder Verlässlichkeit der Planungsrechnung durch den Bewertungssachverständigen. So seien die eingeplanten sinkenden Umsatzerlöse im Privatkundenbereich und Geschäftskundenbereich nicht nachvollziehbar, Wachstumspotential im nahegelegenen Ausland sei unzureichend berücksichtigt, ebenso wie ein steigender Energiebedarf, die Rohmargen im Privatkundenbereich seien fehlerhaft geplant.

Alle Antragsteller wenden sich gegen die gewählte Wachstumsrate bei der Berechnung der ewigen Rente und beanstanden die Parameter des Kapitalisierungszinses für die Abzinsung der künftigen Erträge.

Ein weiterer Einwand der von den Antragstellern und dem Vertreter der außenstehenden Aktionäre vorgebracht wird, befasst sich mit der Frage inwieweit bei der Ermittlung des Unternehmenswertes die kapitalisierenden Ausgleichszahlungen (BEAV) zu berücksichtigen sind. Insoweit wird auf die Stellungnahmen der jeweiligen Antragsteller sowie des Vertre-

ters der außenstehenden Aktionäre (SS vom 08.10.2014 Bd II As. 282) Bezug genommen, der die Auffassung vertritt, dass wenn die Gesellschaft beherrschungsvertraglich und über einen Gewinnabführungsvertrag gebunden ist, unter zugrunde legen der Börsenkursrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem Aktionär als Mindestabfindung der kapitalisierte Wert der Ausgleichszahlungen zu gewähren ist. Dabei greife auch der Hinweis auf die geplante Verschmelzung nicht, weil diese erst nach dem geplanten Squeeze Out zum Tragen käme. Der Vertreter außenstehender Dritter hat den Barwert der Ausgleichszahlungen zum 13.12.2013 für die 100 DM-Aktie mit 385,93 € beziffert (SS vom 08.10.14, S. 10).

Die Antragsgegnerin ist dieser Ansicht entgegengetreten und die Auffassung vertreten, dass auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des BGH vom 15.09.2020 der Barwert der Ausgleichszahlung nicht als Untergrenze einer angemessenen Barabfindung zu berücksichtigen sei (Bd. IV, As. 1043ff, SS vom 21.04.2022, S. 2). Es sei nicht von einem Fortbestand des Unternehmensvertrags auszugehen, da der BEAV jederzeit durch die Antragsgegnerin kündbar sei und auch die Gesamtumstände gegen seinen Fortbestand sprächen. Auch die erhebliche Differenz (lt. Antragsgegnerin 85,14%) zwischen der kapitalisierten Ausgleichszahlung und dem nach dem Ertragswert ermittelten angemessenen Abfindungswert spreche gegen diesen Wert als Untergrenze.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 21.05.2015 die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Angemessenheit der in der Hauptversammlung vom 13.12.2013 festgesetzten Entschädigung für die ausscheidenden Aktionäre angeordnet. Hierbei sollte auch der Wert der Entschädigung auf der Basis einer Kapitalisierung der Ausgleichszahlung ermittelt werden (Bd. II, As. 358).

Der bestellte Sachverständige hat in Absprache mit dem Vorsitzenden eine schriftliche Stellungnahme sowie einen Auszug eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Unternehmenswertes unter dem Datum vom 23.02.2017 vorgelegt. Ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag die Kompensation für die übertragenen Aktien auf 400 € festzusetzen (Mit-

telwert zwischen der angebotenen Abfindung in Höhe von 315,47 € und der vom Sachverständigen berechneten kapitalisierten Barabfindung der Ausgleichszahlung in Höhe von 506,04 €) wurde von einem Teil der Minderheitsaktionäre abgelehnt.

Der Sachverständige wurde in der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2021 vor der Kammer in neuer Besetzung mündlich angehört (Bd. IV As. 999ff).

Zur Ergänzung des wechselseitigen Vorbringens wird Bezug genommen auf die jeweiligen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 16.12.2021.

## II.

### A.

#### 1.

Die vorliegenden Anträge auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung sind zulässig.

Die statthaften Anträge § 1 Nr. 3 SpruchG wurden innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SpruchG gestellt.

Die Antragsberechtigung der einzelnen Antragsteller im i.S.v. § 3 S. 1 Nr. 2 SpruchG wurde gemäß § 3 S. 3 SpruchG nachgewiesen. Dies gilt auch für die von der Antragsgegnerin als unzulässig monierten Anträge der Beteiligten Ziffer 10, 11, 19 und 20.

Diese haben ihre Antragsberechtigung ebenfalls nachgewiesen: Ast Ziffer 10 vgl. Bd. I, As 247; Ast. Ziffer 11 vgl. Bd. I, As, 232, 233; Ast. Ziffer 19 vgl. Bd I, As. 249 und Ast. Ziffer 20 vgl. Bd. I, As. 235. Dass die Nachweise ggf. außerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SpruchG vorgelegt wurden schadet nicht, da für die Darlegung der Antragsberechtigung i.d.R. die Angabe genügt, dass der Antragsteller zum nach § 3 S. 2 SpruchG maßgebenden Zeitpunkt der Antragstellung Aktionär oder Gesellschafter ist bzw. bei der Eingliederung und beim Squeeze out war. Dabei bedeutet Darlegung nicht Nachweis, dieser kann auch nach Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden (Drescher in beck-online.

Großkommentar, Gesamt-Hrsg. Henssler, Hrsg. Spindler/Stilz, § 4 SpruchG Rn. 19).

2.

Die Anträge wurden auch gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 2 S. 2 SpruchG ausreichend begründet. Im Einklang mit ihrer bisherigen Rechtsprechung hat die Kammer dabei die Anforderungen an das Gebot, konkrete Einwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SpruchG zu erheben, nicht all zu hoch angesetzt, um den direkten Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren nicht übermäßig zu erschweren. Da das Gesetz nicht die Einschaltung von Rechtsanwälten gebietet, erscheint dies auch konsequent. Im Hinblick auf die objektiven Schwierigkeiten der Materie ist dies auch sachangemessen.

3.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim folgt aus § 2 Abs. 1 SpruchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ZuVOJu von Baden-Württemberg.

B.

1.

Die Anträge haben auch in der Sache Erfolg.

Auf der Grundlage der gerichtlichen Ermittlungen (§ 17 Abs. 1 SpruchG i.V.m. § 26 FamFG ) war die den ausgeschlossenen Minderheitsaktionären zu gewährende Barabfindung (§ 327 a Abs. 1, 327 b Abs. 1 AktG) gegenüber dem Angebot der Hauptaktionärin in der Hauptversammlung vom 13.12.2013 zu erhöhen. Die Kammer bestimmt nach Würdigung der vorliegenden Gutachten und des gesamten Vorbringens der Beteiligten die angemessene Barabfindung auf 506,04 € pro Stammaktie im Nennwert von 100 DEM.

a) Nach § 327 a Abs.1 S. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung ei-

ner angemessenen Barabfindung beschließen. Dabei muss die vom Hauptaktionär festgelegte Abfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung berücksichtigen (§ 327 b Abs. 1 S.1 AktG).

aa) Als angemessen in dem vorgenannten Sinne ist eine Abfindung anzusehen, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung dafür verschafft, was seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist. Sie muss also dem vollen Wert seiner Beteiligung entsprechen (vgl. *BVerfGE* 14, 263 [284] = NJW 1962, 1667; *BVerfGE* 100, 289 [304 f.] = NZG 1999, 931 = NJW 1999, 3769 = DStR 1999, 1408 = DStRE 1999, 689; *BayObLG AG* 1996, 127; *Hüffer/Koch AktG*, 2018, § 327 b Rn. 5). Hierfür ist der Grenzpreis zu ermitteln, zu dem der außenstehende Aktionär ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden kann. (vgl. *BGHZ* 138, 136 [140] = NZG 1998, 379).

1) Der Unternehmenswert wurde im zunächst zutreffend unter Anwendung der Ertragswertmethode ermittelt (siehe Gutachten im Übertragungsbericht sowie Gutachten des Angemessenheitsprüfers). Die Ertragswertmethode ist als eine geeignete Methode der Unternehmensbewertung anerkannt, verfassungsrechtlich unbedenklich und wurde von den Antragstellern als geeignete Methode auch nicht in Frage gestellt. Nach der Ertragswertmethode sind die den Aktionären künftig zufließenden Erträge der BE AG zu schätzen und jeweils mit dem Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen; der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und andere Sonderwerte sind hinzuzurechnen (u.a. OLG Stuttgart, BeckRS 2010, 9848, B.II.2.). Danach errechnet sich der Unternehmenswert primär nach dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens, ergänzt durch eine gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens, das i.d.R mit dem Liquidationswert angesetzt wird.

Zu beachten ist, dass es keinen „richtigen“ oder „wahren“ Unternehmenswert zu einem bestimmten Stichtag gibt bzw. geben kann. Dem Gericht kommt die Aufgabe zu, unter Anwendung anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden den Unternehmenswert als Grundlage der Abfindung im Wege der Abfindung nach § 287 Abs. 2 ZPO zu schätzen (vgl. u.a. LG München Beschluss vom 31.07.2015 5 HKO 16371/13 mit zahlreichen weiteren Fundstel-

len).

Der Vertragsprüfer kam unter Anwendung dieser betriebswirtschaftlichen Grundsätze auf der Grundlage des IDW-Standards IDW S1 i.d.F. vom 02.04.2008 zu dem Ergebnis, dass der objektivierte Unternehmenswert der BE AG bezogen auf den Stichtag 13.12.2013 EUR 116,2 Mio betrug, woraus sich folgender anteiliger Unternehmenswert ergibt:

Vorzugsaktie mit Mehrstimmrecht,

Ohne Stimmrecht, Stammaktie Nennwert 1.000 DM	2.733,21 EUR/Aktie
-----------------------------------------------	--------------------

Stammaktie Nennwert 500 DM	1.366,61
EUR/Aktie	

Stammaktie Nennwert 100 DM	273,32
EUR/Aktie	

Das Gutachten des Angemessenheitsprüfers hat die Berechnungen und Erläuterungen dazu in ihrem Gutachten nachvollzogen und das Ergebnis als angemessen bewertet.

Der Gerichtssachverständige hat bei seiner methodischen Analyse des Bewertungsmodells von keine Einwände bezüglich der Detailplanungsphase geäußert. Allerdings auf Bedenken an der bewertungstechnischen Abbildung der Rentenphase hingewiesen (Schreiben SV vom 24.01.2019, Bd. III, 627ff). Nach diesen Ausführungen passen Bilanzplanung und Ermittlung der Wachstumsthesaurierung im Modell von nicht zueinander. Unter Annahme dieser Bewertung ergäbe sich ein erhöhter Ertragswert von 276 €/Aktie. Eine gerichtliche Entscheidung über die Frage, welche Bewertungsmethode in der Rentenphase anzuwenden ist, ist jedoch nicht angezeigt, da die Mehrheitsaktionärin entschieden hat, die angebotene Barabfindung für den Squeeze out auf 3.155,18 € / 1.577,34 € / 315,47 € festzulegen (S. 32 des Übertragungsberichts). Eine Unterschreitung

dieses angebotenen Betrages ist im gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Im Rahmen eines Spruchverfahrens, das Minderheitsaktionäre eingeleitet haben, kann nur eine höhere keinesfalls jedoch eine geringere Barabfindung festgesetzt werden, als die, die der Mehrheitsaktionär festgesetzt hat (BGH vom 25.09.2015, II Z 13/14, zitiert nach juris, Rz. 37f).

Die Neubeurteilung, wie von dem Gerichtssachverständigen dargestellt, führt nicht zu einem Wert, der über diesem Angebot liegt (Schreiben vom 09.02.2017, Bd. II, S. 462, dort S. 2 und 4). In der mündlichen Anhörung führte der Sachverständigen aus, dass bei den Berechnungen/Ausführungen zum Ertragswertverfahren gemacht hat, sich weder beim Basiszinssatz noch bei der Risikoprämie Beanstandungen ergeben hätten. Beide Positionen seien angemessen bewertet worden. Bei den Kapitalkosten und den Betafaktoren sei die Bewertung aufgrund der Tatsache, dass es regulierte Bereiche und auch nicht regulierte Bereiche gegeben habe, komplexer gewesen. Dennoch seien im Ergebnis - auch soweit die Zusammensetzung der Peer-Group untersucht worden sei - alle Ausführungen in dem Gutachten des Vertragsprüfers nachvollziehbar dargestellt und nicht zu beanstanden gewesen.

2. Die weiteren Fragen und Einwendungen der Antragsteller hatte der Sachverständige dahingehend untersucht, ob sich bei Änderung der Parameter ein Unternehmenswert ergibt, der sich in der Region bewegen würde, wie der nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen ermittelte Wert von 506,04 €. Da dies bei keinem Szenario der Fall gewesen sei, habe man hier nicht weiter gerechnet.

Dies führt letztlich zu der Frage inwieweit der BEAV mit den festgelegten Ausgleichszahlungen für die Bewertung des Unternehmenswertes von Bedeutung ist.

bb) In der Rechtsprechung und Literatur war bis zu der Entscheidung des BGH vom 15.09.2020 (Wella III) umstritten, ob neben dem Börsenkurs der Gesellschaft, der regelmäßig eine Untergrenze für die zu gewährende Abfindung darstellt (vgl. BVerfGE 100, 289 = NZG 1999, 931) der Barwert der Ausgleichszahlungen nach vorangegangenem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als weitere Wertuntergrenze für die nach § 327 b AktG zu gewährende Barabfindung heranzuziehen ist. So berücksichtigten die Oberlandes-

gerichte Düsseldorf (ZIP 2017, 521ff; WM 2019, 1788 ff) und München (ZIP 2007, 375 ff) den Barwert der Ausgleichszahlungen nicht als maßgebliche Untergrenze, während das OLG Frankfurt von dieser Rechtsprechung abweichen wollte (NZG 2020, 339). Das OLG hat die Sache nach § 12 Abs. 2 S. 2 SpruchG aF; § 28 Abs. 2 und 3 FGG dem BGH zur Entscheidung vorgelegt, weil entscheidungserheblich sei, ob zur Bestimmung der angemessenen Abfindung nach § 327 b AktG bei Vorliegen eines Unternehmensvertrags auf den Barwert der Ausgleichszahlungen als Mindestwert abzustellen sei. Der Börsenkurs ist im vorliegenden Fall nach den übereinstimmenden Ausführungen aller beteiligten Gutachter mangels entsprechendem Handelsvolumens nicht als Grundlage geeignet. Die BE-Aktie ist nicht börsennotiert, sie wird im Telefonhandel über die Valoren-Effektenhandel AG im sogenannten „Grauen Markt“ gehandelt und zwar letztmals am 23. Januar 2013 (222 Aktien zum Kurs von 430 € /Aktie). Hieraus hat I den Schluss gezogen, der vom Angemessenheitsprüfer bestätigt wurde, dass eine Marktengpass vorliegt und der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage sei seine Aktien auf der Homepage der Valora Effekten Handel AG zum notierten Geldkurs von 400 € zu veräußern und ihm somit keine Relevanz bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung zukommt. Diese Auffassung wird auch von den anderen Verfahrensbeteiligten nicht in Zweifel gezogen und von der Kammer geteilt. Auch der Liquidationswert spielt für das vorliegende Verfahren letztlich keine Rolle, da das Unternehmen fortgeführt werden soll und bei einer übersichtlichen Berechnung durch den Vertragsgutachter festgestellt wurde, dass der ermittelte Ertragswert über dem Liquidationswert liegt. Auch diese Ausführungen wurde von keinem Verfahrensbeteiligten in Frage gestellt.

cc) Der BGH hat mit Beschluss vom 15.09.2020 entschieden dass; *„Die angemessene Barabfindung im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327 a, 327 b AktG kann nach dem Barwert der aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dem Minderheitsaktionär zustehenden Ausgleichszahlungen bestimmt werden, wenn dieser höher ist als der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfallende Anteil des Unternehmenswerts, der Unternehmensvertrag zum nach § 327 b I 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt bestand und von seinem Fortbestand auszugehen war“*. Danach kann der Barwert der Ausgleichszahlungen unter drei Vor-

aussetzungen als weitere Untergrenze für die angemessene Abfindung herangezogen werden:

- wenn dieser höher ist als der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfallende Anteil des Unternehmenswerts
- der Unternehmensvertrag zum Stichtag (Beschlussfassung in der Hauptversammlung) bestand
- und von seinem Fortbestand auszugehen war.

Die Voraussetzungen müssen also kumulativ vorliegen.

1. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (BEAV) war im Jahr 2000 zwischen der [ ] und der BE AG geschlossen worden und am 07.08.2001 ins Handelsregister eingetragen worden. Der Vertrag wurde bis 31.12.2005 fest abgeschlossen und verlängerte sich unverändert jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs der BE AG die Kündigung erfolgt. Bis zum Stichtag 13.12.2013 (Hauptversammlung) ist eine Kündigung nicht erfolgt. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig.

2. Der Barwert der Ausgleichszahlungen beträgt 506,04 €.

Dieser Wert ergibt sich aus den nachvollziehbaren und im Wesentlichen bezüglich der Berechnung von den Verfahrensbeteiligten nicht angegriffenen Feststellungen des Gerichtssachverständigen

Auszugehen ist dabei von dem Wert, der im Spruchverfahren 23 AktE 6/01 LG Mannheim und OLG Karlsruhe 12 W 90/08 festgelegt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Ausgleichszahlung auf 35,49 DM erhöht und unter Berücksichtigung der Ytong-Entscheidung des BGH der Bruttoausgleich auf 48,20 DM bzw. 24,64 € festgesetzt. Von diesem Bruttobetrag ist die Körperschaftssteuer in Höhe von 15 % (Reduzierung von 25 % auf 15 % im Jahr 2008, Körperschaftssteuerreform), hier ein Betrag von 3,90 € abzuziehen, dies

ergibt 20,74 €. Bei der Kapitalisierung der Ausgleichszahlung ist eine Nachsteuerberechnung durchzuführen, denn die Ausgleichszahlung dient als Ersatz für die ausbleibenden Dividendenzahlungen und unterliegt damit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5 % Solidaritätszuschlag (OLG Stuttgart 20 W 9/08, zitiert nach juris Tz. 252). Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Ertragswertberechnung.

Der Ansatz des Bruttobetrags von 24,64 €, wie auch im Termin vom 16.12.20121 erneut vom Antragsteller Ziffer 12 thematisiert, ist nicht sachgerecht. Denn zum einen unterbliebe dabei der Abzug der Körperschaftssteuer und des Solidaritätszuschlags auf Unternehmen, wofür es ebenso wenig einen Grund gibt, wie für die Nichtberücksichtigung der Abgeltungssteuer auf Aktionärssebene, da – wie bereits ausgeführt- die Ausgleichszahlung ein Äquivalent für die ausbleibenden Dividenden darstellt. Die Gefahr eines doppelten Abzugs der Steuern besteht entgegen der Bedenken des Antragstellers Ziffer 11 nicht, da den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] zufolge, die Bank sofern eine Dividende bezahlt werde, den Betrag für Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag einbehalte und bei der Berechnung der Barabfindung die Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Einkommenssteuer betrachtet werde ebenso wie die Kapitalkosten unter Berücksichtigung der Einkommenssteuer betrachtet würden, so dass ein doppelter Abzug der Steuern nicht erfolge (Prot. vom 16.12.2021, Bd IV. S. 1000 unten).

Das Gericht schließt sich der vom Gerichtssachverständigen durchgeführten Berechnung des Barwerts der Ausgleichszahlungen (kurz BdA) an. Danach werden beim BdA wie auch beim Ertragswertverfahren jeweils die den Anteilseignern künftig zufließenden Erträge diskontiert, wobei einmal die festen Ausgleichszahlungen und einmal die prognostizierten künftigen handelsrechtlichen Erfolge Grundlage der Schätzung bilden (BGH, B. 15.09.2020, II ZB 6/20; Tz. 22).

Wie oben dargelegt beträgt daher die maßgebliche Kapitalisierungsgröße 20,74 € vor Steuern bzw. 15,27 € nach Einkommenssteuer (bezogen auf eine Aktie im Nennwert von 100 DM; vgl. Auszug Gutachten des Sachverständigen [redacted] Bd. II. S. 477).

Für die Kapitalisierung der Ausgleichszahlung ist sodann ein adäquater Zinssatz heranzu-

ziehen. Dabei ist der feste Ausgleich zur Ermittlung des Barwerts der Garantiedividende zwar nicht mit den vollen Kapitalisierungszinssätzen zu diskontieren, da für den anzuwendenden Zinssatz das gleiche gelten muss, wie für die Errechnung des festen Ausgleichs durch Verrentung des Barwerts der künftigen Erträge des Unternehmens (OLG Stuttgart, a.a.O., Tz. 254, m.w.N.). Dazu ist ein Mischzinssatz anzuwenden, der zwischen dem Mittelwert aus dem Basiszinssatz nach typisierter persönlicher Ertragssteuer und dem risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (Sog. Mittelwertansatz) liegt. Dies wird im Regelfall als angemessenes und übliches Vorgehen angesehen (vgl. Auszug Gutachten, Bd. II, S.477). Bei der Abwägung der Risikostruktur werden dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

Als risikominimierende Komponenten wird lt. Sachverständigem die Verlustübernahmeverpflichtung (§ 302 AktG) der herrschenden Gesellschaft während der Vertragsdauer und die gleichbleibenden Ausgleichszahlungen ohne Gewinnschwankungen, die unabhängig vom tatsächlichen Gewinn bestehen, angeführt (vgl. Auszug Gutachten, Bd. II S. 487). Risikoerhöhend wird dagegen im Regelfall festgehalten, dass der Ausgleichsanspruch nicht vor einer Auszehrung der beherrschten Gesellschaft durch Maßnahmen des herrschenden Unternehmens schützt. Das Insolvenzrisiko des herrschenden Unternehmens ist ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen. Im Ergebnis ergibt sich der Kapitalisierungszinssatz als Summe aus dem Basiszinssatz nach Einkommenssteuer und dem hälftigen Risikozuschlag. Unter Heranziehung des von angesetzten Risikozuschlags ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz von 3,06 % (vgl. Berechnung, SV Auszug Gutachten, Bd. II, S. 479). Die Kammer schließt sich diesen Berechnungen aufgrund eigener Würdigung der zu beachtenden Faktoren an.

3. Die Frage, ob die weitere Voraussetzung, die der BGH in der Wella III-Entscheidung aufgestellt hat, dass nämlich von einem Fortbestand des BEAV auszugehen war, wird von den Parteien unterschiedlich gesehen. Diese Frage ist nicht nur maßgeblich für die Geltung des BdA als Untergrenze für die Bemessung der angemessenen Barabfindung, sondern auch für die Frage, von welchem Geltungszeitraum bei der Berechnung des BdA auszugehen ist (d.h. für welchen Zeitraum mit Ausgleichszahlungen zu rechnen ist). Der BGH hat in der Wella III – Entscheidung ausgeführt, dass im Einzelfall eine Prognose der Lauf-

zeit zum Bewertungsstichtag unter Abstraktion der konkreten Strukturmaßnahme zu treffen ist. Bei dieser Prognose sei zu berücksichtigen, ob der Unternehmensvertrag nur zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, ob, wann und durch wen er kündbar ist und schließlich ob und wann er mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten eine Kündigung zu erwarten gewesen wäre (BGH, a.a.O., Rz. 33).

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre vertritt die Auffassung (Bd. IV, S 1025, SS vom 16.03.2022), dass das Bewertungsereignis dürfe im Rahmen der Bewertung selbst nicht berücksichtigt werden, was dazu führe, dass einem beabsichtigten Vorhaben (die auch bestritten werde) keine rechtliche Bedeutung zukomme. Aus diesem Grund sei auch die Frage erstmaliger Kündigungsmöglichkeit des BEAV nicht erheblich. Zudem sei für eine beabsichtigte Kündigung dieses Vertrags nach § 297 Abs. 2 AktG ein Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre erforderlich gewesen, der unter den gegebenen Umständen erwartbar nicht zustande gekommen wäre. Daher könne auch die von der vorherigen Kammerbesetzung ins Spiel gebrachte Kombinationsmethode nicht zur Anwendung kommen.

Die Antragsgegnerin vertritt hingegen in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2022 (Bd IV, S. 1045ff) die Auffassung, dass von einem Fortbestand des BEAV gerade nicht auszugehen war. Der BEAV konnte jederzeit unter Einhaltung der ½-jährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Festlaufzeit bis 31.12.2005 war zum Stichtag 13.12.2013 längst abgelaufen, so dass auch nicht von einem unbegrenzten Fortbestand des BEAV ausgegangen werden konnte. In der Wella III – Entscheidung habe jedoch ein Beherrschungs- Gewinnabführungsvertrag existiert, der zum Stichtag noch eine feste Laufzeit von mehreren Jahren gehabt hatte und gerade nicht von der Antragsgegnerin gekündigt werden konnte. Auch die erhebliche Differenz des nach dem Ertragswertverfahren berechneten Unternehmenswert pro Aktie und der berechneten Abfindung auf der Grundlage der Ausgleichszahlung, diese übersteige den erstgenannten Wert immerhin um ca. 85 %, führe dazu, dass gerade nicht von einem Fortbestand des BEAV auszugehen sei. Zuletzt spreche auch die Tatsache, dass zum Stichtag die Beendigung des BEAV bereits festgestanden habe gegen die Annahme eines Fortbestandes, denn bereits im Bewertungsgutachten von [redacted] dort S. 2 sei die beabsichtigt Verschmelzung mit der Folge des Erlöschens des BEAV angeführt.

Zum Stichtag am 13.12.2013 bestand der BEAV über seinen ersten Gültigkeitszeitraum hinaus schon weitere 8 Jahre, ohne dass eine Kündigung erfolgt war. Damit war eine Kündigung des BEAV frühestens im Jahr 2014 möglich. Allerdings ergab sich nach den Ausführungen des Sachverständigen aus den Geschäftsberichten Stand 2012 kein Hinweis auf eine beabsichtigte Kündigung. Ebenso war die BE AG aufgrund der Gestaltung des BEAV voll in [redacted] integriert und ein selbständiger Betrieb war insofern nicht mehr ohne weiteres möglich. Ebenso wurden die Ausgleichszahlungen bereits – auch wenn sie wie die Antragsgegnerin ausführt – unwirtschaftlich waren, über einen Zeitraum von 8 Jahren gezahlt, ohne den Vertrag zu kündigen. Die Antragsgegnerin bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2021 zudem, dass der BE AG eine schwindende Relevanz innerhalb der [redacted] Gruppe insgesamt zukam. Dann erscheint es aber vom Ansatz her sachgerecht, die erforderliche wirtschaftliche Kompensation für den Verlust der Unternehmensbeteiligung der ausgeschlossenen Aktionäre nicht in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Wert der (im Bestfall nachlassenden, wenn nicht insgesamt nicht mehr ausgeübten) unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft zu bemessen, sondern nach der gewinnunabhängigen, festbemessenen Ausgleichszahlung als Fruchtziehung der vom Aktionär geleisteten Einlage (vgl. BGH, II ZB 6/20, Rn.19, 21). Aus der gesamten Gestaltung des BEAV war damit zu rechnen, dass sozusagen der Squeeze out die Voraussetzung für die weitere Strukturmaßnahme Verschmelzung, wie sie dann 2014 durchgeführt wurde, war. Dieser Umstand führt dazu, dass die spätere Entwicklung (Verschmelzung 2014) nicht entsprechend der Wurzeltheorie bereits am Stichtag in der Wurzel angelegt war und Berücksichtigung finden musste (vgl. Ausführungen OLG Frankfurt 5 W 35/09 Rz. 52 zitiert nach juris, zu einer übertragbaren Fallkonstellation). Bietet die aktuelle Unternehmensplanung keine Anhaltspunkte für eine Vertragsbeendigung, kann die ewige Laufzeit des Unternehmensvertrags anzunehmen sein (BGH II ZB 6/20 a.a.O. Rz. 33). Aus der Tagesordnung des Aufsichtsrates der [redacted] ergibt sich zudem, dass es auch noch andere Hürden für die geplante Verschmelzung gegeben hatte, die auch erst nach langer Zeit geklärt werden konnten. Nach dieser Sachlage konnten und durften die Minderheitsaktionäre aber von einem zeitlich nicht begrenzten Fortbestand des BEAV ausgehen. Entsprechend den Ausführungen des BGH (II ZB 6/20, Rz. 33) nimmt das Gericht eine unbegrenzte Fortdauer des Unternehmensvertrags an, da die konkrete Unternehmensplanung zum Stichtag, wie ausgeführt, keine Anhaltspunkte für eine Vertragsbeendigung geboten

hat. Es ist somit von einer unbegrenzten Fortdauer i.S. einer ewigen Rente des BEAV auszugehen. So auch Brandenstein/Höfling, AG 2020, 942-944; RZ 21: „Sofern ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ungekündigt besteht, dürfte für Bewertungszwecke mit Blick auf die BGH-Entscheidung im Zweifel die Unterstellung einer unbegrenzten Laufzeit des Vertrags gewählt werden“.

4. Aus diesem Grund stellt auch die Kombinationsmethode – siehe Beschluss der Vorgän-  
gerkammer vom 23.03.2018, Bd. III S. 598 – keine geeignete Berechnungsgrundlage dar. Denn diese würde zunächst zwar die Fortdauer des Unternehmensvertrags als Vorausset-  
zung für die Anwendung des BdA annehmen im nächsten Schritt jedoch gerade aus der Re-  
troperspektive die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Kündigung als maßgeblichen  
Punkt ansehen. Es ist aber die Betrachtung zum Stichtag erforderlich und zu diesem Zeit-  
punkt ist – wie oben ausgeführt – gerade nicht von einer Kündigung im zur unmittelbar  
nächsten Möglichkeit auszugehen, jedenfalls nicht aus Sicht der Minderheitsaktionäre zum  
Stichtag 13.12.2013.

Im Übrigen würde nach den Ausführungen des Sachverständigen (Schreiben des Sachver-  
ständigen vom 24.01.2019, Bd III S. 627 f) die Anwendung der Kombinationsmethode (=   
Kapitalisierte Ausgleichszahlung bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des BEAV zum  
31.12.2014 und danach nach der Ertragswertmethode auf der Basis der bisherigen Pla-  
nung des Unternehmens) einen Betrag ergeben, der ebenfalls unterhalb der von der Haupt-  
aktionärin angebotenen Barabfindung in Höhe von 315, 47 € und auch unter dem Betrag  
den nach dem Ertragswertverfahren insgesamt berechnet hat, liegen würde.

Unter Berücksichtigung des Kapitalisierungszinssatzes von 3,06 % und der Kapitalisie-  
rungsgröße von 15,27 € nach Einkommenssteuer hat der Sachverständige den Barwert  
der Ausgleichszahlung zum 13.12.2013 wie folgt berechnet:

	Aktiennennwert		
	DM 100	DM 500	DM 1.000
	EUR	EUR	EUR
Ausgleich (nach Steuern)	15,27	76,35	152,70
Kapitalisierungszinssatz	3,06	3,06	3,06
Barwert	498,46	2.492,31	4.984,62
Aufzinsungsfaktor	1,0152	1,0152	1,0152
Barwert zum 13.12.2013	<b>506,04</b>	<b>2.530,20</b>	<b>5.060,40</b>

Dieser Berechnung schließt sich die Kammer mit der oben ausgeführten Begründung aufgrund eigener Überzeugung an und schätzt den Wert der angemessenen Barabfindung, die den ausgeschlossenen Minderheitsaktionären aufgrund der Übertragung deren Aktien auf die Hauptaktionärin, also die Antragsgegnerin zu gewähren ist auf 506,04 € für eine Stammaktie im Nennwert von 100 DEM; für eine Stammaktie im Nennwert von 500 DEM auf 2.530,20 € und für die Aktie mit Nennwert 1.000 DEM auf 5.060,40 €.

5. Die Gesellschaft hat entsprechend ihrer Satzung verschiedene Aktienkategorien ausgegeben: Stamm- sowie Vorzugsaktien mit und ohne Stimmrecht. Die damit auftretende Frage, ob für jede Aktienkategorie die gleiche Barabfindung festzusetzen ist oder ob ggf. pauschalisierte Wertzuschläge oder Wertabschläge einzupreisen sind, kann im Hinblick auf die übereinstimmenden Ausführungen der beteiligten Gutachter offenbleiben. Sowohl der als auch führen in ihren Gutachten aus, dass im Hinblick auf das Ertragswertverfahren beide Aktiengattungen den gleichen Wert aufweisen und es aufgrund der bei der BE AG vorliegenden Anteilsverhältnisse plausibel ist, dem Stimmrecht der Stammaktionäre keinen gesonderten Wertzuschlag zuzumessen, da keine bzw. nur unwesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmenspolitik bestand. Entsprechend wird es auch plausibel angesehen, das fehlende Stimmrecht nicht wertmindernd anzusehen (insoweit wird auf

die Ausführungen des Bewertungsgutachters I Anlage B 2, dort Anlage 4, S. 84ff und Angemessenheitsgutachter I Anlage B 1, S. 67 ff Bezug genommen. Bedenken an dieser Annahme werden weder von den Antragstellern noch vom Gerichtssachverständigen geäußert.

### C.

1. Gemäß § 15 SpruchG waren der Antragsgegnerin die Gerichtskosten aufzuerlegen. Umstände, die ausnahmsweise die Belastung der Antragsteller mit diesen Kosten rechtfertigen könnten sind nicht ersichtlich (vgl. Drescher in beck-online-Großkommentar, Gesamthrg. Henssler, Hrsg Spindler/Stilz, Stand 01.02.2022, § 15 SpruchG Rz. 18f).

Gemäß § 15 Abs. 2 SpruchG waren auch die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Auch hier liegen keine Sachgründe für eine abweichende Kostenverteilung aus Billigkeitsgründen vor, da die gerichtlich festgesetzte Barabfindung erheblich über der von der Antragsgegnerin angebotenen liegt.

2. Der Geschäftswert ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen der von der Hauptaktionärin angebotenen und der gemäß der gerichtlichen Entscheidung angemessenen Kompensation Leistung je Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl der außenstehenden Aktien.

Der Erhöhungsbetrag liegt bei 190,57 € je Aktie im Nennwert von 100 DEM. Nach den von den Antragstellern nicht bestrittenen Angaben befinden sich von dem Grundkapital im Wert von DEM 42.521.000 Aktien im Wert von DEM 42.199.700 im Besitz der Mehrheitsaktionärin, so dass außenstehende Aktien im Wert von DEM 321.300 von der Erhöhung betroffen sind. Dies entspricht 3213 Aktien im Nennwert von 100 DEM. Multipliziert mit dem Erhöhungsbetrag ergibt sich ein Geschäftswert von 612.301,41 € für die Gerichtskosten und für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters.

3. Die Beschwerde wird zugelassen, auch wenn der Beschwerdewert nach § 61 I Nr. 1 FamFG nicht erreicht wird. Nach § 17 SpruchG finden die Vorschriften des FamFG Anwendung, soweit ich aus dem SpruchG selbst nichts anderes ergibt. Da das SpruchG über die Beschwerde keine Regelung enthält, bleibt es bei der Bestimmung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, d.h. der Wert des Beschwerdegegenstandes muss grundsätzlich nach Abs. 1 der Vorschrift EUR 600 übersteigen (vgl. Drescher in Spindler/Stilz, AktG 2. Aufl., § 12 SpruchG Rz. 7). Die Sache hat allerdings grundsätzliche Bedeutung i.S.d. Abs. 3 Nr. 1 da zu den Voraussetzungen, die der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 15.09.2020 nach der „die angemessene Barabfindung im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327 a, 327 b AktG nach dem Barwert der aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dem Minderheitsaktionär zustehenden Ausgleichszahlungen bestimmt werden kann (...)“ bislang keine Rechtsprechung vorliegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem  
Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.